

# Hauptsatzung

vom 25.10.2006

Aufgrund des § 52 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) i. V. mit § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld in der Sitzung am 28.09.2006 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis
- § 2 Mitgliedsgemeinden
- § 3 Dienstsiegel
- § 4 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft
- § 5 Organe der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
- § 6 Gemeinschaftsversammlung
- § 7 Gemeinschaftsvorsitzender
- § 8 Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden
- § 9 Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden
- § 10 Beanstandungsrecht des Gemeinschaftsvorsitzenden
- § 11 Aufgaben der Gemeinschaftsversammlung
- § 12 Bildung von Ausschüssen
- § 13 Deckung des Finanzbedarfs
- § 14 Veränderungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
- § 15 Entschädigung
- § 16 öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 In-Kraft-Treten

### § 1

#### Name, Sitz, räumlicher Wirkungskreis

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld".
- (2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist in der Stadt Kranichfeld.
- (3) Der räumliche Wirkungskreis der „Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“ umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden. Das Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

### § 2

#### Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft besteht aus folgenden Gemeinden:
  - 1. Stadt Kranichfeld mit ihren Ortsteilen Stedten und Barchfeld
  - 2. Gemeinde Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda
  - 3. Gemeinde Tonndorf
  - 4. Gemeinde Nauendorf
  - 5. Gemeinde Hohenfelden
  - 6. Gemeinde Rittersdorf

- (2) Alle Mitgliedsgemeinden sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten.

### **§ 3 Dienstsiegel**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt als Dienstsiegel das kleine Thüringer Landessiegel.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift THÜRINGEN, Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und zeigt das Landeswappen des Freistaates Thüringen.

### **§ 4 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden bleiben für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zuständig.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, als Behörde der Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus.
- (3) Zu den Verwaltungsangelegenheiten nach Abs. 2 zählen insbesondere
- a. die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
  - b. die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Bauleitpläne,
  - c. die Kassen- und Rechnungsgeschäfte einschließlich der Kassenordnung,
  - d. die verwaltungstechnische Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere der Stadt- und Gemeinderäte, der Ausschüsse und deren fachliche Beratung,
  - e. der Vollzug gemeindlicher Satzungen,
  - f. die Verwaltung gemeindlicher Betriebe und Einrichtungen und
  - g. soweit es die verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit ermöglicht, die Planung und Überwachung einzelner Investitionsmaßnahmen der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (5) Die Verwaltungsgemeinschaft soll ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben beraten.

### **§ 5 Organe der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld**

Organe der Verwaltungsgemeinschaft sind:

1. die Gemeinschaftsversammlung
2. der Gemeinschaftsvorsitzende

## **§ 6 Gemeinschaftsversammlung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die Bürgermeister kraft Amtes und jeweils ein Mitglied des Gemeinderats; je volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist, ein Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. Die Regelungen der Vertretungen sind der Verwaltungsgemeinschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Vertreter sind - außer bei Wahlen - an Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden. Allerdings berührt eine Abstimmung entgegen der Weisung die Gültigkeit des Beschlusses nicht.
- (4) Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung hat der Gemeinschaftsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 7 Gemeinschaftsvorsitzender**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende ist hauptamtlich tätig und wird auf die Dauer von sechs Jahren von der Gemeinschaftsversammlung gewählt. Die Besoldung richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Freistaates Thüringen.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat beratende Stimme in den Gemeinderats- und Ausschusssitzungen der Mitgliedsgemeinden.

## **§ 8 Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreter auf die Dauer ihres gemeindlichen Amtes. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach der Anzahl der auf „ja“ lautenden Stimmen für die jeweiligen Bewerber. Bei Gleichheit der Stimmenanzahl erfolgt eine Stichwahl; führt auch dies zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.
- (2) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Aufwandsentschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft.
- (3) Die von der Gemeinschaftsversammlung gewählten Stellvertreter vertreten entsprechend der Reihenfolge den Gemeinschaftsvorsitzenden, wenn dieser tatsächlich (z. B. wegen Krankheit, Urlaub, längere dienstliche Abwesenheit) oder rechtlich (z. B. wegen persönlicher Beteiligung) verhindert ist.

- (4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Hierzu soll mindesten einmal pro Quartal ein gemeinsames Gespräch im Hause der VG stattfinden.

## § 9

### Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten.
- (2) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der VG, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende beruft die Sitzungen ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor, leitet die Beratung und Abstimmung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung zu vollziehen. Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Gemeinschaftsversammlung sofort oder in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.
- (5) Hält der Gemeinschaftsvorsitzende eine Entscheidung der Gemeinschaftsversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, welche innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, zu beanstanden. Verbleibt die Gemeinschaftsversammlung oder der Haupt- und Finanzausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. § 44 ThürKO gilt entsprechend.
- (6) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden, anstelle der Gemeinschaftsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Gemeinschaftsversammlung zur nächsten Sitzung zusammentritt.
- (7) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt ebenfalls die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden; er führt diese Aufgaben als Leiter der Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisung aus.
- (8) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden stehen zur Erledigung seiner Geschäfte Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft zur Seite. Die Übertragung von Aufgaben auf Bedienstete ist auf Grundlage der Verwaltungsgliederung in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln. Soweit erforderlich, sind Dienstanweisungen zu erlassen. Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft und ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

## § 10

### **Beanstandungsrecht des Gemeinschaftsvorsitzenden gegenüber Mitgliedsgemeinden**

Hält der Gemeinschaftsvorsitzende einen Beschluss oder eine Weisung einer Mitgliedsgemeinde für rechtswidrig, hat er den Vollzug auszusetzen und den Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde und die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

## § 11

### **Aufgaben der Gemeinschaftsversammlung**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung oder den Regelungen dieser Hauptsatzung der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  1. die Bildung und Auflösung von Eigenbetrieben der Verwaltungsgemeinschaft,
  2. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft,
  3. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung,
  4. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, die Bestellung sonstiger Sicherheiten,
  5. die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, die Nachtragshaushaltssatzung, den Finanzplan,
  6. den Verzicht auf Säumniszuschläge und Stundungszinsen für nicht rechtzeitig gezahlte Umlagen der Mitgliedsgemeinden,
  7. erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben,
  8. die Feststellung der Jahresrechnung der VG und Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Verwaltung,
  9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und deren Entlastung,
  10. die Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung eines Abschlussprüfers,
  11. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung einer Zweckvereinbarung nach § 47 Abs. 3 ThürKO.
  12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die VG der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,Die Festsetzung der jeweiligen Beträge regelt die Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzenden zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen. Der Beschluss über das Absehen von einer Ausschreibung ist in geheimer Abstimmung zu fassen; der Gemeinschaftsvorsitzende darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

## § 12

### **Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung bildet einen Haupt- und Finanzausschuss als beschließenden Ausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss soll den Kontakt unter den Mitgliedsgemeinden im Zeitraum zwischen den Zusammenkünften der Gemeinschaftsversammlung halten.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter und weiteren sechs Mitgliedern, die sich aus dem Bürgermeister oder einem Gemeinderatsmitglied als Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde zusammensetzen.
- (3) Jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses hat eine Stimme.
- (4) Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft ist kraft Amtes Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinschaftsversammlung; er beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest.
- (5) Die Aufgaben und Vollmachten des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung.

## § 13

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die VG Kranichfeld erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlage ist für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches einer Mitgliedsgemeinde auf die Verwaltungsgemeinschaft ist nicht Bestandteil der Umlage. Der Kostenersatz dafür bleibt der besonderen Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten.
- (2) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben. Grundlage ist jeweils das dem Haushaltsjahr vorhergehende, letzte amtliche Ergebnis der Einwohnerstatistik.
- (3) Die Umlage ist zum 25. eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig. Differenzen werden mit der letzten Zahlung ausgeglichen. Ist zu Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft, so ist die Umlage nach den Sätzen des Vorjahres zu leisten.
- (4) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge werden Säumniszuschläge nach Abgabenordnung (AO) erhoben. Die Regelungen der AO für Stundungszinsen gelten entsprechend.

## § 14

### Veränderungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

- (1) Die Erweiterung, Änderung oder Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch Rechtsverordnung des Innenministeriums.
- (2) Die Erweiterung, Änderung und Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bedürfen eines übereinstimmenden Antrages der Mitgliedsgemeinden. Diesem Antrag soll eine Vereinbarung zugrunde liegen, die insbesondere die Regelung von Vermögensfragen und Fragen der Übernahme von Bediensteten beinhaltet. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden aus dieser Vereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

## § 15

### Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft geregelt.

## § 16

### öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft sind auf der Grundlage der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## § 17

### In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kranichfeld, den 25.10.2006

*Reinhard Klimek*

Reinhard Klimek

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Hauptsatzung der VG Kranichfeld wurde in vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 11/2006, Seite 3, vom 4. November 2006 veröffentlicht.

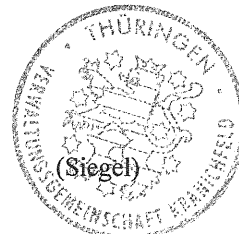
Kranichfeld, den 06.11.2006

*Reinhard Klimek*

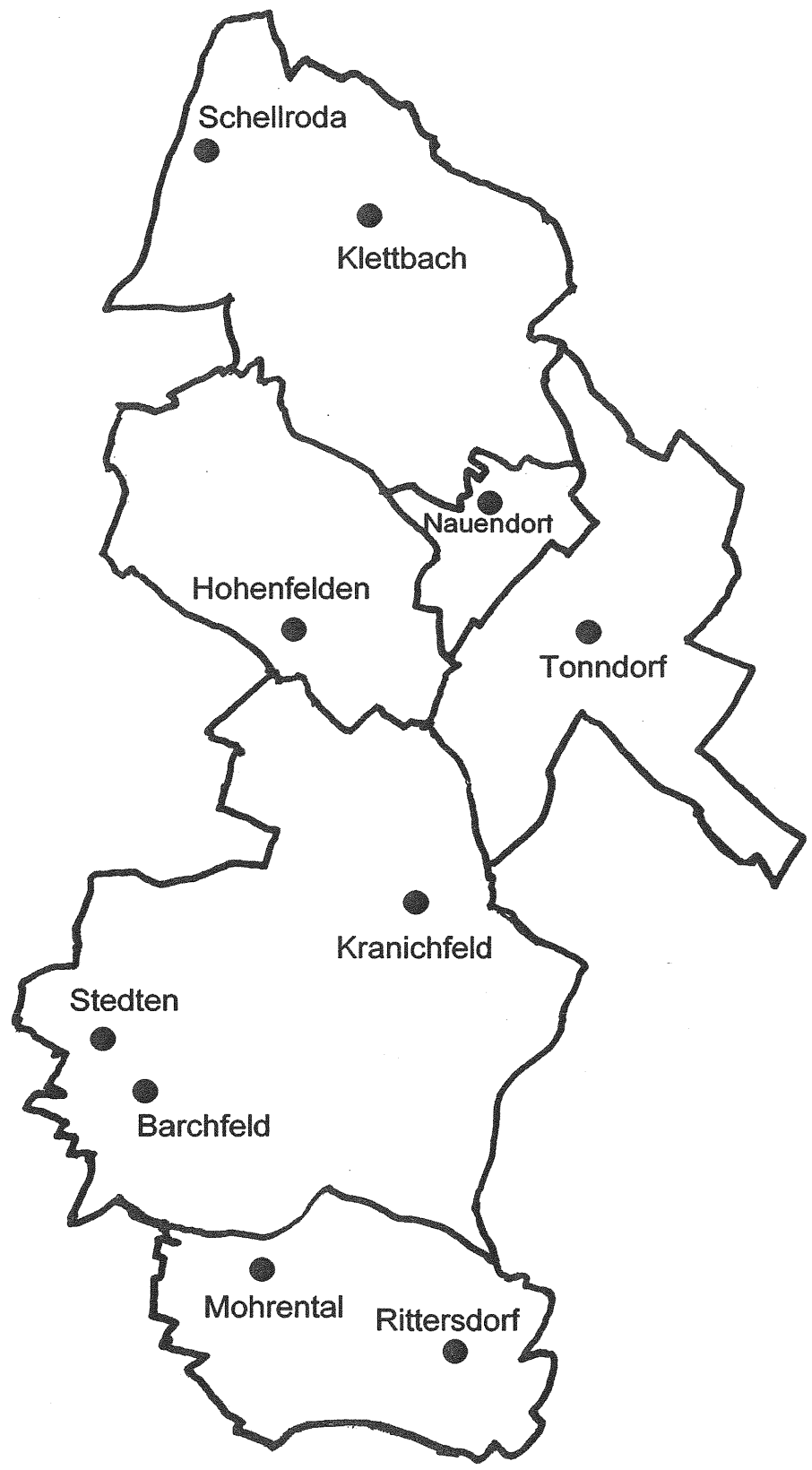
Reinhard Klimek

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld



**Übersicht des räumlichen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld**



Kranichfeld, den 25.10.2006

*Reinhard Klimek*  
Reinhard Klimek  
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

